

Liechtensteiner Volksblatt

Organ für amtliche Kundmachungen.

Erscheint an jedem Freitag. Abonnementspreis: Für das Inland jährlich 4 Kr., halbjährlich 2 Kr., vierteljährlich 1 Kr., mit Postversendung und Zustellung ins Haus; für Oesterreich und Deutschland mit Postversendung jährlich 5 Kr., halbjährlich 2.50; für die Schweiz und das übrige Ausland jährlich 6 Fr., halbjährlich 3 Fr., vierteljährlich 1.50 franco ins Haus. Man abonniert im Inlande bei den betreffenden Briefboten; fürs Ausland bei den nächstgelegenen Postämtern oder bei der Redaktion des „Volksblattes“; für die Schweiz bei der Buchdruckerei J. Kuhn in Buchs (Rheinthal). — Briefe und Gelder werden franko erwartet. — Einrückungsgebühr für Inserate im Publikationsorte für die dreispaltige Zeile oder deren Raum 8 h oder 10 Rp. — Korrespondenzen, Inserate und Gelder sind an die Redaktion einzufenden, und zwar erstere spätestens bis jeden Mittwoch mittags.

Baduz, Freitag

N. 29.

den 21. Juli 1916.

Amthlicher Teil.

Zl. 2033/Reg.

Kundmachung betreffend die Abhaltung eines Kurses für Waldaufseher.

Im Sinne des Landtagsbeschlusses vom 1. Dezember 1913 wird im kommenden Herbst in Baduz ein Kurs für Waldaufseher abgehalten. Diesfalls gelten die nachstehenden einvernehmlich mit dem Landesauschusse aufgestellten Bestimmungen:

Als Kursleiter fungiert der ffl. Forstverwalter Julius Hartmann.

Der Kurs zerfällt in einen theoretischen und praktischen Teil.

Ersterer beginnt am Samstag den 7. Oktober l. J. um 2 Uhr nachmittags und endet im März 1917 mit einer, im Beisein eines Vertreters der ffl. Regierung, abgehaltenen mündlichen Prüfung.

Während dieses Zeitraumes werden die Kursstunden jeweils an den Samstagen nachmittags im kleinen Sitzungssaale des Regierungsgebäudes abgehalten. Der Unterrichterteilung wird der „Leitfaden für schweizerische Unterförster“ zugrunde gelegt. Außerdem gelangt die liechtensteinische Waldordnung (Gesetze vom 8. Oktober 1865, Jahrgang 1866 L. Gbl. Nr. 2 und vom 24. Jänner 1903, L. Gbl. Nr. 2) zur Erörterung.

Der zweite, am 1. April 1917 beginnende Teil des Kurses umfaßt fallweise angeordnete praktische Übungen im Freien.

Dieselben haben hauptsächlich zum Gegenstand: Bestimmung von Pflanzen; Hintanhaltung von Forstschäden; Waldbau, Forstnutzung, Ermittlung der Höhe und des Kubikmaßes von Stämmen, Berechnung von Flächen, Ausstecken von Bringungswegen; erste Hilfeleistung bei Unglücksfällen.

Die Unterrichtsbeihilfe werden auf Kosten des Landes beigelegt.

Die bestellten Gemeindewaldaufseher sind verpflichtet an diesem Kurse teilzunehmen. Sie erhalten an Kurstagen ein Taggeld von 4 Kronen aus Landesmitteln und die auswärts Wohnenden außerdem eine von der Gemeinde zu bestimmende Wegvergütung aus Gemeindemitteln.

Die Zuerkennung von Dienstalterszulagen ist von der erfolgreichen Absolvierung dieses Kurses abhängig.

Weitere Kurse werden nach Bedarf abgehalten werden.

Fürstliche Regierung.

Baduz, am 12. Juli 1916.

Der ffl. Landesverweser:
gez. Imhof.

Nichtamtlicher Teil.

Waterland.

Unsere Lebensmittelversorgung.

Die Sorge für die Volksernährung ist ein ständiger Artikel nicht nur in den Beratungen der kriegsführenden Staaten sondern auch in denen der anderen europäischen Länder geworden. Teuerung und — was noch schlimmer ist — die Knappheit wichtiger Nahrungsmittel machen die Lösung dieser an sich schon schwierigen Frage noch schwerer.

Der schreckliche Krieg hat unser Land — dank der gnädigen Fügung Gottes — von den schwersten Opfern inmitten des tobenden Weltsturmes frei gelassen, aber die Lebensmittelnot klopft seit geraumer Zeit auch an unserer Türe.

Am meisten empfindet man bei uns den Mangel an Fettstoffen. Zu diesem Mangel hat leider die für unser Land beschämende Tatsache beigetragen, daß trotz des Butterausfuhrverbotes an der unterländischen Landesgrenze mit Butter Schmuggel nach dem Auslande getrieben wurde. Auch geschlachtete Schweine sollen über die Grenze geschmuggelt worden sein. Offenbar war dieser gewissenlose Schmuggel nur möglich, weil die seinerzeit angeordnete liechtensteinische Grenzschutz im Unterland zu schwach besetzt war. Der Landesauschusse hat daher in der Sitzung vom 4. Juli d. J. den Antrag beschlossen, es sei die Grenzschutz im Unterlande ohne Rücksicht auf den Kostenpunkt mindestens zu verdoppeln, den Anzeigern sollen hohe Prämien in Aussicht gestellt und die Schuldigen mit sehr hohen Geldstrafen, die gegebenen Falls mit Gefängnis zu verschärfen wären, gebüßt werden. Hoffentlich gelingt mit diesen Maßnahmen, diesem verächtlichsten aller Schmuggel, der den Ärmsten im eigenen Lande das Nötigste entzieht, Herr zu werden. — Wenn die im Lande erzeugten Fettstoffe: Butter und Schweinefett auch im Lande bleiben, so können wir bei sparsamer Verwendung derselben unser Auskommen finden. Nach den statistischen Erhebungen des liechtenst. landwirtsch. Vereins erzeugen unsere Dorf- und Alpensemmereien

jährlich 65 bis 70,000 Kilo Butter. Rechnet man dazu die anderweitigen Erzeugnisse von Butter und Schweinefett, so dürfte man ohne Uebertreibung auf ein Gesamtergebnis von nahezu 100,000 Kilo Fettstoffe kommen. Es kämen somit auf den Kopf unserer Bevölkerung im Jahre 10 Kilo und in der Woche etwas zu 200 Gramm, eine Menge, welche das seit längerer Zeit in Deutschland zugestandene Fettquantum bedeutend übersteigt. Wir haben also bei sparsamer Wirtschaft genügend Fettstoffe im Lande, wenn selbe auch im Lande festgehalten werden.

Was die Versorgung mit Korn und Türlen anbetrifft, so reicht unser eigenes Erzeugnis bei weitem nicht aus. Durch das dankenswerte und freundschaftliche Entgegenkommen der Schweiz sind wir bisher mit diesen Nahrungsmitteln versehen worden. Die Verteilung geschieht bis jetzt an die Gemeinden nach Maßgabe der Einwohnerzahl, wobei jedoch den Gemeinden, die nicht im kleinen Grenzverkehr mit der Schweiz stehen, etwas zugebilligt wurde. Wünschenswert wäre es, wenn künftig bei der Verteilung bis zu einem gewissen Grade auch noch andere Verhältnisse berücksichtigt würden. Das gilt besonders, wenn Türlen verteilt wird, da bei uns vorherrschend Türlen und nur wenig Korn gepflanzt wird. Gemeinden, die gar keine oder nur wenig Brotfrucht pflanzen, sind gerechterweise mehr zu beteiligen, als solche die viel pflanzen und ernten. Ebenso sollte in der Gemeinde derjenige, der alles kaufen muß, etwas mehr berücksichtigt werden, als der, welcher den Estrich mit Türlen angefüllt hat. Es läßt sich bei gutem Willen gewiß ein Schlüssel finden, um diesen gerechten Forderungen wenigstens zum Teil zu entsprechen. Endlich verlangen viele mit Recht, daß die Zuteilung an den Einzelnen ganz erfolge und es ihm dann freisteht, selbst zu backen oder backen zu lassen. Dieses Verlangen ist gewiß nicht unbillig. Es soll jetzt ja nicht so selten vorkommen, daß solche, die zu Hause noch recht gut mit Türlen usw. versorgt sind, bei der Brotverteilung nicht die letzten sind, während andere, die nichts zu Hause haben, mit leeren Händen abziehen müssen.

Bezüglich der Fleisch- und Viehverversorgung mögen auch noch einige kurze Bemerkungen folgen. Es ist ohne weiteres klar, daß unser Land, das auf Viehausfuhr angewiesen ist, ein bleibendes Viehausfuhrverbot nicht ertragen kann, ohne unsern Bauernstand schwer zu schädigen. Es wird daher auch von der Behörde die Ausfuhr kontrolliert und sobald es nötig erscheint, zeitweise verboten. Tatsächlich hat auch die bisherige Ausfuhr — abgesehen

Gesetz

vom 13. Dezember 1915

betreffend

die teilweise Abänderung der Gewerbeordnung.
(Schluß.)

VII. Hauptstück.

Strafbehörden und Strafen.

§ 80. Das ffl. Landgericht ist die erste Instanz in allen gewerblichen Strafsachen.

Das Appellationsgericht in Wien bildet die zweite Instanz.

§ 81. Die Uebertretungen dieses Gesetzes sowie der auf Grund desselben erlassenen Anordnungen werden bestraft:

- a) mit Verweis;
- b) mit Geldstrafen bis zu 200 Kronen;
- c) mit Arrest bis zu 20 Tagen.

§ 82. Bei Bemessung der Strafen ist auf die obwaltenden Erschwerungs- und Milderungsumstände Rücksicht zu nehmen.

In der Regel sind Geldstrafen zu verhängen; bei besonders erschwerenden Umständen oder wenn zu wiederholtemmale verhängte Geldstrafen fruchtlos geblieben sind, kann auf Arreststrafen erkannt werden.

Im Falle der Uneinbringlichkeit einer verhängten Geldstrafe tritt an deren Stelle eine entsprechende Arreststrafe, wobei 10 Kronen für einen Tag zu rechnen sind.

§ 83. Wird ein Gewerbe durch einen Stellvertreter betrieben, so sind die Geld- und Arreststrafen gegen den Stellvertreter zu verhängen, jedoch die Geldstrafen unter Haftung des Gewerbsinhabers. Der Gewerbsinhaber ist neben dem Stellvertreter strafbar, wenn die Uebertretung mit seinem Borwissen begangen worden ist.

Wenn nach dem Gesetz die Entziehung der Gewerbeberechtigung einzutreten hätte, so findet diese Entziehung nur dann statt, wenn die Uebertretung mit Borwissen des Gewerbsinhabers begangen wurde und dieselbe in der Lage war, die Uebertretung hintanzuhalten. In jedem Fall ist aber die Befreiung des Stellvertreters auszusprechen, welche auch dessen Unfähigkeit zum Betrieb eines Gewerbes für eigene oder fremde Rechnung insofern in sich schließt, als sonst der Zweck jenes Ausspruches vereitelt würde.

§ 84. Das Verfahren in Gewerbestrafsachen ist in der Regel mündlich. Ueber die Verhandlung und über die getroffene Entscheidung wird ein Protokoll aufgenommen und der Inhalt desselben der Partei bekannt gegeben.

Auf Verlangen wird die Entscheidung samt den Gründen der Partei auch schriftlich eröffnet.

Alle in Gewerbestrafsachen getroffenen Entscheidungen hat das Gericht der ffl. Regierung mit zuteilen.

§ 85. Rekurse in Straffällen müssen binnen 14 Tagen nach der Kundmachung oder Zustellung des Erkenntnisses beim Landgericht eingebracht werden.

Die rechtzeitige Einbringung des Rekurses hat aufschiebende Wirkung.

Der Oberbehörde steht das Recht zu, je nach Beschaffenheit der Umstände Strafen zu mildern oder nachzulassen.

§ 86. Durch Verjährung erlischt die Strafe jener Uebertretungen des Gewerbegesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Anordnungen, welche nicht nach dem allgemeinen Strafgesetz zu behandeln sind, wenn der Uebertreter binnen 6 Monaten vom Tag der begangenen Uebertretung nicht in Untersuchung gezogen worden ist.

§ 87. Die Einbringung der Strafgebühren erfolgt im administrativen Exekutionsweg.

Sie fließen in den Landesarmenfond.